taxon
creating added value

B e r i c h t

über die verkürzte Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2025

der

Lutherstadt Eisleben

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	3
B.	Art und Umfang der Prüfung	4
C.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
D.	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025	14
	I. Ergebnisrechnung 2025	15
	II. Finanzrechnung 2025	16
	III. Haushaltsausgleich 2025	19
	IV. Vermögensrechnung (Bilanz) 2025	19
	V. Anlagen	23
E.	Wiedergabe des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	24

ANLAGEN

1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2025

2 Ergebnisrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

3 Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025

4 Anlagen zum Jahresabschluss 2025 (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeiten-Übersicht)

Allgemeine Auftragsbedingungen

taxon creating added value

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

A. PRÜFUNGSAUFTRAG UND GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Die Lutherstadt Eisleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 1. Januar 2010 nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-Doppik).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2025 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Stadt, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dabei kann das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 141 Abs. 4 KVG LSA zur Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer hinzuziehen. Auf dieser Grundlage hat uns der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben mit dem Schreiben vom 24. März 2026 mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Lutherstadt Eisleben für die beiden Haushaltsjahre 2024 und 2025 nach § 141 KVG LSA beauftragt. Gegenstand dieses Berichts ist der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025.

Dieser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 nach § 120 KVG LSA.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gemäß Beauftragung vom 24. März 2026 soll unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 in verkürzter Form stattfinden. Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2026 mit Beschluss Nr. BV/622/2026 den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15. Oktober 2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- die Plausibilität der Finanz-, der Ergebnis-, der Vermögensrechnung und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

C. GRUNDLAGEN DER HAUSHALTSWIRTSCHAFT

Grundlagen der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2025

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2025 geprüft.

Gemäß § 100 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, wobei eine Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre (jedoch für die beiden Jahre getrennt) enthalten kann. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der kommunalrechtlichen Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 102 Abs. 2 KVG LSA). Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen.

Gemäß § 103 Abs. 1 KVG LSA kann die Haushaltssatzung durch Nachtragshaushaltssatzungen geändert werden. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Inkrafttreten des Haushalts 2025/2026 und des Nachtrags

Der zeitliche Ablauf des Doppelhaushaltes 2025/2026 stellt sich für das Haushaltsjahr 2025 folgendermaßen dar:

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Datum	
10.12.2024	Beschluss (4/119/24; 4/118/24) der Haushaltssatzung 2025/2026, sowie fortgeschriebenem Haushaltskonsolidierungskonzept durch den Stadtrat
28.01.2025	Genehmigung Haushaltssatzung 2025/2026 durch die Kommunalaufsicht
26.02.2025	Veröffentlichung sowie Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025/2026 im Amtsblatt 2/2025
12.03.2025	Ende der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung 2025/2026
27.11.2025	Beschluss (11/269/25) der 1.Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 durch den Stadtrat
13.01.2026	Kenntnisnahme 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 durch die Kommunalaufsicht
16.12.2025	Veröffentlichung sowie Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026 im Amtsblatt 12/2025
23.12.2025	Ende der öffentlichen Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025/2026

Der Stadtrat hat am 10. Dezember 2024 der Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, sowie dem fortgeschriebenen Haushaltskonsolidierungskonzept zugestimmt (Beschluss-Nrn.: 4/119/24; 4/118/24).

§ 1 der Haushaltssatzung enthält im Ergebnisplan folgende Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025:

Gesamtbetrag der Erträge	EUR 41.319.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	EUR 41.251.600

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat lt. Verfügung vom 28. Januar 2025 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung abgesehen.

Der im § 2 der Haushaltssatzung berücksichtigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde i. H. v. TEUR 0 festgesetzt, sodass es hierbei keine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedurfte.

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2025 in Höhe von EUR 16.784.500 war nach der kommunalaufsichtlichen Verfügung nicht genehmigungspflichtig und wurde zur Kenntnis genommen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. TEUR 12.000 wurde durch die Kommunalaufsicht unter Auflagen (monatliche Vorlage einer Liquiditätsplanung sowie konsequente Umsetzung und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit weiterer Reduzierung des Liquiditätskreditrahmens) genehmigt.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung der Jahre 2025/2026 Beachtung. Der Haushaltsplan lag vom 3. bis 12. März 2025 öffentlich aus. Die Lutherstadt Eisleben befand sich somit vom 1. Januar bis zum 12. März 2025 in der vorläufigen Haushaltsführung.

1. Nachtrag (2025)

Der Stadtrat hat am 27. November 2025 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen (Beschluss-Nr. 11/269/25). Die Nachtragshaushaltssatzung war notwendig, da bisher nicht veranschlagte und/oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden mussten. Des Weiteren wurde mit Verfügung der Kommunalaufsicht über die Haushaltssatzung 2025/2026 vom 28. Januar 2025 der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026 angeordnet.

§ 1 der 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält im Ergebnisplan folgende Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2025:

Gesamtbetrag der Erträge	EUR 46.085.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	EUR 43.405.800

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat laut Verfügung vom 13. Januar 2026 von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung abgesehen.

Der im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung berücksichtigte Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde i. H. v. TEUR 0 festgesetzt, sodass es hierbei keine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedurfte.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. TEUR 21.749 war nicht genehmigungspflichtig und wurde von der Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Der im § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. TEUR 8.118 wurde durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Jahre 2025/2026 Beachtung. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung trat nach öffentlicher Auslegung in Kraft.

Einhaltung der Vorgaben der in 2025 freiwillig verhängten Haushaltssperre

Die zuständige Kommunalaufsicht hat auf die Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO verzichtet, so dass grundsätzlich ab dem 28. Februar 2025 auf Anträge auf Mittelfreigabe verzichtet werden konnte. In Absprache mit dem Bürgermeister wurde jedoch eine freiwillige haushaltswirtschaftliche Sperre verhängt, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen begründet und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Eisleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die angeordnete freiwillige Haushaltssperre wurde durch den Bürgermeister zum 28. Februar 2025 verhängt.

Damit sichergestellt war, dass die Vorgaben der angeordneten freiwilligen Haushaltssperre auch eingehalten werden, wurde ab 28. Februar 2025 folgender Prozess eingerichtet: Bevor eine Bestellung ausgelöst werden konnte, musste ab diesem Zeitpunkt ein Freigabeprozess durchlaufen werden. Es war zu prüfen, ob die geplante Bestellung notwendig war, um rechtliche unaufschiebbare Verpflichtungen zu erfüllen oder ob die geplanten Auszahlungen unabweisbar waren. Für eine beabsichtigte Bestellung war das Formblatt "Antrag auf Mittelfreigabe wegen Haushaltssperre" auszufüllen. Auf dem Formblatt waren auch die Ergebnisse der Prüfung und bei positiver Prüfung die Genehmigung der Bestellung zu dokumentieren. Anhand unserer stichprobenartigen Prüfung der ab dem 28. Februar 2025 getätigten Investitionen haben wir überprüft, ob das entsprechende Formblatt für die geprüften Investitionen die Begründung und den Nachweis der rechtlichen Verpflichtung oder der Unabweisbarkeit, sowie die Unterschriften des Anordnungsbefugten, des Fachbereichsleiters Fi-

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

nanzen und die Genehmigung und Unterschrift des Bürgermeisters enthält. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass die Lutherstadt Eisleben im Haushaltsjahr 2025 Aufwendungen begründet oder Auszahlungen geleistet hat, die gegen die Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verstoßen haben.

Einhaltung des genehmigten Rahmens für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der für das Haushaltsjahr 2025 genehmigte Rahmen zur Aufnahme von Liquiditäts- und Investitionskrediten nicht überschritten wurde. Nach dem genehmigten Haushalt 2025/2026 konnte die Stadt in 2025 keine neuen Investitionskredite aufnehmen. Nach der Finanzrechnung wurden in 2025 keine Investitionskredite aufgenommen und eingezahlt. Ebenso wurden der festgesetzte Betrag bis zu dem die Lutherstadt Eisleben in 2025 Verpflichtungsermächtigungen eingehen hätte können, nicht überschritten.

Einhaltung der Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2025

Es ist festzustellen, dass sich die Lutherstadt Eisleben bis zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Haushalts und mit dem Ablauf der Auslegungsfrist am 12. März 2025 in der vorläufigen Haushaltsführung befand.

Für die vorläufige Haushaltsführung vom 01. Januar bis 12. März 2025 gelten die Regelungen gemäß § 104 KVG LSA. Demnach darf die Stadt in der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Wir haben eine entsprechende Aufstellung über die während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung vorgenommenen Investitionen erhalten. Danach beträgt das Gesamtvolumen der in der vorläufigen Haushaltsführung getätigten Investitionen TEUR 210. Die Stadt hat grundsätzlich alle in dem Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung getätigten Investitionen mit dem Formblatt „Antrag auf Mittelfreigabe wegen vorläufiger Haushaltsführung“ versehen. Im Rahmen einer EDV-gestützten, stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Fest-

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

stellungen getroffen, dass die Begründung und der Nachweis der Unabweisbarkeit der Investitionen im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung vom 01. Januar bis zum 28. Februar 2025 gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA nicht erbracht wurden. Für den Zeitraum vom 28. Februar bis zum 12. März 2025 verweisen wir ergänzend auf unsere vorstehenden Ausführungen zur freiwilligen Haushaltssperre. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bei einer vorläufigen Haushaltsführung müssen personalwirtschaftliche Maßnahmen auch die Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung erfüllen. Gemäß § 104 Abs. 3 KVG LSA gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis eine rechtskräftige Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr erlassen ist. Es dürfen über den aktuell gültigen Stellenplan hinaus keine neuen Stellen geschaffen werden, es sei denn, es handelt sich um durch ein Gesetz neu geschaffene Aufgaben. Im Stellenplan für 2025 waren 124,56 Stellen zuzüglich 16 Stellen für Beamte festgelegt. Gemäß § 76 Abs. 1 KVG LSA bestimmen die Kommunen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Mitarbeiter, deren Dienstleistungsdauer auf insgesamt höchstens sechs Monate und bei jährlich wiederkehrender Beschäftigung (Saisonkräfte) auf höchstens drei Monate begrenzt ist. Unabhängig von der Dauer der Beschäftigung sind auch für geringfügig Beschäftigte nach den Geringfügigkeitsrichtlinien des Sozialgesetzbuches keine Stellen vorzusehen. Die Lutherstadt Eisleben nahm folgende Einstellungen vor:

Beschäftigung	Eintrittsdatum
Mitarbeiter im Bauamt (Nachbesetzung)	01.01.2025
Mitarbeiter Streetwork (geringfügig, Nachbesetzung)	01.02.2025

Es wurden vom 01. Januar bis zum 28. Februar 2025 insgesamt 2 Beschäftigte eingestellt / nachbesetzt. Bei dem Bauamtsmitarbeiter handelt es sich um eine Stellennachbesetzung nach Ausscheiden des vorherigen Mitarbeiters. Bezüglich der Neueinstellung im Bereich Streetwork wurden hier Besetzungen von vakanten Stellen nach dem Stellenplan 2024 vorgenommen.

Einhaltung der Regelungen zum Anordnungswesen

In der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben, die ab dem 1. Mai 2011 in Kraft trat, ist in § 17 Abs. 1 geregelt, dass der Bürgermeister in Verbindung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

mit der Fachbereichsleiterin der Finanzen (ab Januar 2023 Fachbereichsleiter) die Anordnungsbefugnis sowie die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit regelt. Zum 15. Juli 2023 trat die neue Dienstanweisung Nr. 42/2023 für die Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben in Kraft und die alte Dienstanweisung außer Kraft. In der neuen Dienstanweisung ist in § 11 Abs. 1 gleichbleibend geregelt, dass die internen Unterschriftenbefugnisse von dem Fachbereichsleiter Finanzen in Absprache mit dem Bürgermeister festgelegt werden. Gemäß § 17 Abs. 1 der bis 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung bzw. § 11 Abs. 1 der ab 15. Juli 2023 gültigen Dienstanweisung der Finanzbuchhaltung der Lutherstadt Eisleben muss der Hauptverwaltungsbeamte (Bürgermeister) die Unterschriftenbefugnisse festlegen. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass der Hauptverwaltungsbeamte im Haushaltsjahr 2025 seiner Pflicht zur Festlegung der Unterschriftenbefugnisse nicht nachgekommen ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 KomKBVO müssen alle eine Buchung auslösenden Vorfälle, insbesondere jeder Zahlungsanspruch und jede Zahlungsverpflichtung, auf ihren Grund und ihre Höhe geprüft und sachlich sowie rechnerisch festgestellt werden. Im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, dass die nach § 3 Abs. 1 KomKBVO erforderliche Feststellung im Haushaltsjahr 2025 unterblieben ist.

Des Weiteren haben wir im Rahmen unserer Prüfung keine Erkenntnisse gewonnen, dass im Haushaltsjahr 2025 die dokumentierte Anordnungsbefugnis, die dokumentierte sachliche oder die rechnerische Richtigkeit von Personen unterzeichnet wurde, die keine Unterschriftenbefugnis dafür besaßen.

Aufnahme und Bewertung des Prozesses für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen

Wir haben die Prozesse zur Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sowie freiberuflichen Leistungen für das Haushaltsjahr 2025 aufgenommen und bewertet. Die Vergabeprozesse sind in der Dienstordnung Nr. 13/2018 vom 14. Mai 2018 und Nr. 13/2025 vom 16. April 2025 zur Vergabe städtischer Aufträge in der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben geregelt.

Die in der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben nachfolgend dargestellten Wertgrenzen über die Entscheidung von Vergaben sind wie folgt (soweit es sich um keine Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt):

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

- UVgO-Vergaben bis TEUR 30: Hauptverwaltungsbeamter
- VOB-Vergaben bis TEUR 50: Hauptverwaltungsbeamter
- UVgO-Vergaben von TEUR 30 bis TEUR 100: Hauptausschuss
- VOB-Vergaben von TEUR 50 bis TEUR 100: Hauptausschuss
- UVgO-Vergaben ab TEUR 100: Stadtrat
- VOB-Vergaben ab TEUR 100: Stadtrat

Für das Haushaltsjahr 2025 wurden die folgenden Vergaben durchgeführt:

- Barrierefreier Ausbau Haltestelle in Polleben über EUR 40.781,30
- Grundhafter Ausbau Luisenstraße über EUR 1.079.690,18
- Deckenerneuerung Lindenallee über EUR 86.682,73
- Deckenerneuerung Gerbstedter Chaussee über EUR 106.674,13
- Erneuerung Gehweg Magdeburger Straße über EUR 88.965,32
- Energetische Erneuerung Fenster Andeaskirchplatz 10 über EUR 187.043,01
- Aussichtsplattform Annenkirche über EUR 67.940,40
- Deckenerneuerung Magdeburger Straße über EUR 140.297,69
- Abbruch Annengasse 15 über EUR 84.151,40
- Kauf von zwei Rüstwagen FFW über EUR 743.017,32
- Kauf von Fahrzeug ELW über EUR 285.124,84
- Ölspurbeseitigung über EUR 128.741,34

Im Zuge der Sanierung des Bürgerrathauses in Eisleben wurden des Weiteren folgende Vergaben in 2025 durchgeführt:

- Abbrucharbeiten über EUR 175.063,96
- Entkernung, Baustrom, Bauwasser über EUR 443.392,13
- Baustelleneinrichtung über EUR 74.406,54
- Abdichtung Bestand und Erdungsanlage über EUR 263.695,00
- Bauhauptgewerksarbeiten über EUR 424.008,56
- Gerüstarbeiten über EUR 120.962,29
- Fassadenarbeiten über EUR 333.333,33
- Bohrpfahlgründungsarbeiten über EUR 189.020,36
- Geothermie und Außenanlagenarbeiten 1. BA über EUR 623.795,04
- Innenputzarbeiten über EUR 381.974,60

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

- Restauratorische Tischlerarbeiten über EUR 199.000,00
- Schlosserarbeiten über EUR 39.211,14
- Bauhauptgewerksarbeiten Anbau über EUR 464.634,20
- Holzfenster und Holztüren über EUR 516.902,79
- Metallfenster und Metalltüren über EUR 377.286,81

In 2025 wurden des Weiteren folgende Planungsleistungen vergeben:

- Königspfalz Helfta in Summe der einzelnen Lose insgesamt Planungsleistungen über EUR 1.254.424,58
- Planungsleistungen LPH 1-3 Freistraße über EUR 57.046,66
- Planungsleistungen LPH 1-9 Grüne Schlucht über EUR 95.035,42

Das Rechnungsprüfungsamt prüft bei UVgO-Vergaben ab einer Nettoauftragssumme von TEUR 30 und bei VOB-Vergaben ab TEUR 50 die Vergabe der Aufträge vor deren Erteilung. Im Haushaltsjahr 2025 hat das Rechnungsprüfungsamt sämtliche für die Lutherstadt Eisleben relevanten Vergaben bereits geprüft. Wir haben die Vergabevermerke kritisch durchgesehen, um die Wirksamkeit des Prozesses des Vergabeablaufes nachzuvollziehen. In dem geprüften Haushaltsjahr 2025 ergaben sich auf Grundlage der von uns geprüften Vergabevermerke keine Erkenntnisse, dass die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorgaben beim Prozess Vergaben nicht eingehalten wurden.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

D. JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Stadt, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2025 stellte der Bürgermeister am 28. April 2026 fest.

Es ist festzustellen, dass die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA eingehalten wurde.

Der Prüfungsauftrag wurde uns am 24. März 2026 erteilt.

Der Jahresabschluss der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr 2025 besteht aus Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025, Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2025 sowie den Anlagen zum Jahresabschluss (Anhang und Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA). Legitimiert durch den Beschluss des Stadtrates Nr. BV/622/2026 vom 17. Februar 2026 kam bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Runderlass des Ministeriums LSA vom 15. Oktober 2020 zur Anwendung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2025	Bilanz zum 31.12.2025 Aktiva	Passiva	Ergebnisrechnung 2025
Anfangsbestand an Finanzmitteln 6.273.793,44 EUR **Einzahlungen** 49.724.056,61 EUR **Auszahlungen** 51.966.805,99 EUR	**Anlagevermögen** 119.067.021,46 EUR **Umlaufvermögen** 6.546.296,94 EUR *davon liquide Mittel* *4.031.044,06 EUR* **ARAP** 179.718,39 EUR	**Eigenkapital** 65.692.504,46 EUR *davon Jahresergebnis 2025* *4.724.947,37 EUR* **Sonderposten** 49.788.914,61 EUR **Rückstellungen** 1.853.186,70 EUR **Verbindlichkeiten** 8.407.015,71 EUR **PRAP** 51.415,31 EUR	**Erträge** **Ordentliche Erträge** 50.337.994,93 EUR **außerordentliche Erträge** 0,00 EUR **Aufwendungen** **Ordentliche Aufwendungen** 45.613.047,56 EUR
Endbestand an Finanzmitteln per 31.12	**Bilanzsumme**	**Bilanzsumme**	**Jahresüberschuss**
4.031.044,06 EUR	125.793.036,79 EUR	125.793.036,79 EUR	4.724.947,37 EUR

I. Ergebnisrechnung 2025

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Aus dem Saldo des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss i. H. v. EUR 4.724.947,37.

Die Erträge im Haushaltsjahr 2025 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken. Zudem hat sich das Jahresergebnis 2025 im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz um EUR 2.045.447,37 verbessert. Der Planvergleich nach § 43 Abs. 2 KomHVO stellt sich bezogen auf das Jahresergebnis für das Berichtsjahr wie folgt dar:

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

	Planansatz EUR	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Plan-Ist-Vergleich EUR
Erträge	46.085.300,00	50.337.994,93	4.252.694,93
Aufwendungen	43.405.800,00	45.613.047,56	2.207.247,56

Der Saldo aus dem Plan-Ist-Vergleich bei den Erträgen resultiert im Wesentlichen aus einem Plus bei den sonstigen ordentlichen Erträgen von TEUR 2.714, welches sich insbesondere aus Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten (TEUR +1.986) und aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen (TEUR +1.678) zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden keine außerordentlichen Erträge erfasst.

Die tatsächlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2025 erhöhten sich gegenüber dem Planansatz vor allem durch höhere sonstige ordentliche Aufwendungen (TEUR +2.314) sowie erhöhte Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (TEUR +577).

II. Finanzrechnung 2025

In der Finanzrechnung werden gemäß § 44 KomHVO die tatsächlich eingegangenen Einzahlungen bzw. geleisteten Auszahlungen eines Haushaltsjahres erfasst und so der Bestand an Zahlungsmitteln ermittelt.

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR 6.544.102,42

Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Es standen Mittel zur Tilgung der Kredite und zur Mitfinanzierung von Investitionen zur Verfügung.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit EUR -563.889,80

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Der Saldo entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2025 TEUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.344
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.908
Saldo	-564

Die Lutherstadt Eisleben erhält jährlich Städtebaufördermittel, die zuzüglich des Eigenanteils auf die durch die von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH verwalteten Treuhandkonten überwiesen werden. Der Eingang dieser Fördermittel wird als investive Einzahlung in der Finanzrechnung erfasst. Die Überweisung der Städtebaufördermittel zuzüglich des Eigenanteils auf die DSK-Treuhandkonten wird systemseitig als investive Auszahlung in der Finanzrechnung ausgewiesen. Das Vorgehen ist nicht sachgerecht. Investitionsauszahlungen, die über das DSK-Konto abgewickelt werden, sind erst zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung tatsächlich geleistet wird, in der Finanzrechnung als Investitionsauszahlung zu erfassen.

Nach dem Rundschreiben „Bilanzierung von Treuhandkonten“ vom 7. Dezember 2017 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sind die DSK-Treuhandkonten nicht im Tagesabschluss bei der Lutherstadt Eisleben einzubeziehen. Dies bedeutet, die Überweisung der Städtebaufördermittel vom Konto der Lutherstadt Eisleben auf das DSK-Treuhandkonto ist daher als Auszahlung in der Finanzrechnung auszuweisen. Der für das Haushaltsjahr 2025 geltende Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt mit Änderungen ab 2023 enthält zur Abbildung dieser Transaktion in der Finanzrechnung kein entsprechendes Konto. Insoweit wäre nach unserer Einschätzung die Überweisung von Geldmitteln vom Konto der Lutherstadt Eisleben auf das DSK-Treuhandkonto in 799 Sonstige Finanzauszahlungen abzubilden gewesen. Investitionsauszahlungen des Jahres 2025, die durch Städtebaufördermittel 2025 und Eigenmittel finanziert worden wären, hätten dann spätestens bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in der Finanzrechnung durch folgende Buchung erfasst werden müssen: Per Investitionsauszahlungen an Sonstige Finanzauszahlungen.

Im Jahr 2025 wurden Investitionsauszahlungen im Zusammenhang mit Städtebaumaßnahmen von TEUR 4.085 geleistet. In der Finanzrechnung des Jahres 2025 wurden jedoch aus den oben beschriebenen Gründen TEUR 2.380 ausgewiesen. Die Investitionsauszahlungen sind damit in 2025 um TEUR 1.704,9 zu gering ausgewiesen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit EUR -8.108.085,62

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Tilgungsleistungen höher waren als die neu aufgenommenen Verbindlichkeiten, d. h. die Verschuldung ist gesunken.

	31.12.2025 TEUR
Veränderung der Investitionskredite	-209
Veränderung der Kredite zur Liquiditätssicherung	-7.899
Saldo	-8.108

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln EUR -114.876,38

Die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes i. H. v. EUR 4.031.044,06 mit den liquiden Mitteln der Vermögensrechnung ist gegeben.

Der Planvergleich der Ein- und Auszahlungen gemäß § 44 i. V. m. § 43 Abs. 2 KomHVO zeigt für die Verwaltungs- bzw. Investitionstätigkeit folgende Entwicklung:

	Planansatz	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan-Ist-Vergleich
	EUR	EUR	EUR
Einz. lfd. Verwaltungstätigkeit	43.802.100,00	44.269.670,20	467.570,20
Ausz. lfd. Verwaltungstätigkeit	40.160.800,00	37.725.567,78	-2.435.232,22
Einz. Investitionstätigkeit	6.977.400,00	5.344.215,99	-1.633.184,01
Ausz. Investitionstätigkeit	7.656.600,00	5.908.105,79	-1.748.494,21

Die höheren Ist-Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Vergleich zur Planung betreffen insbesondere die Einzahlungen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (TEUR 785), öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (TEUR 104) durch geringere privatrechtliche Leistungsentgelte (TEUR -595), sowie Zinsen und von ähnlichen Einzahlungen (TEUR 116).

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen reduzierten sich gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um TEUR 2.254, die Transferzahlungen reduzierten sich ebenfalls um TEUR 657.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Planabweichungen bei der Investitionstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus geringeren Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen (TEUR -1.973) und höheren Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens (TEUR +340). Dagegen wirken die um TEUR 1.748 geringeren Auszahlungen für eigene Investitionen.

III. Haushaltsausgleich 2025

Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Überschuss von insgesamt EUR 4.724.947,37 ab.

IV. Vermögensrechnung (Bilanz) 2025

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens- und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden in richtiger Höhe vorgetragen.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Oktober 2020 reduziert sich die Prüfung der Vermögensrechnung (Bilanz) auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Sachanlagevermögens sowie der korrespondierenden Sonderposten, den korrekten Nachweis der liquiden Mittel und auf Stichproben der Sonderposten. Die übrigen Posten der Bilanz haben wir auftragsgemäß auf ihre Plausibilität geprüft.

Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31. Dezember einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Aktiva	31.12.2025 EUR	Veränderung zum Vorjahr EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	5.316.002,07	-263.887,63
Sachanlagevermögen	78.700.472,03	3.380.605,74
Finanzanlagevermögen	35.050.547,36	0,00
Anlagevermögen	119.067.021,46	3.116.718,11
Vorräte	260.947,64	-1.261.574,38
Öffentlich-rechtl. Forderungen	2.013.198,90	-444.813,26
Privatrechtliche Forderungen	241.106,34	194.966,55
Liquide Mittel	4.031.044,06	-2.242.749,38
Umlaufvermögen	6.546.296,94	-3.754.170,47
ARAP	179.718,39	-31.543,58
	125.793.036,79	-668.995,94

Das Anlagevermögen umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Das Sachanlagevermögen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 78.700.472,03. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte es sich um EUR 3.380.605,74. Diese Veränderung ist im Wesentlichen auf die Zugänge von TEUR 18.378, Abgänge von TEUR 12.151 sowie auf die regulären Abschreibungen von TEUR 2.847 zurückzuführen.

Bei den folgenden Bilanzpositionen zeigt sich die Wertentwicklung wie folgt:

- Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte EUR 1.651.268,26
- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte EUR 180.554,74
- Infrastrukturvermögen EUR 490.819,81
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge EUR 159.583,15
- Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung EUR 127.015,90
- Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau EUR 782.149,86

Sammelposten

Die Lutherstadt Eisleben bucht die Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 1.000,00 liegen, gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO ordnungsgemäß als Sammelposten. Unter Berücksichtigung der Zugänge im Berichtsjahr i. H. v. EUR 284.712,83, der Abgänge im Berichtsjahr i. H. v. EUR 1.593,29 und der Abschreibungen des laufenden Haushaltsjahres i. H. v. EUR 184.614,01 hat der Sammelposten zum 31. Dezember 2025 einen Bilanzwert i. H. v. EUR 422.503,39.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Anlagen im Bau/Geleistete Anzahlungen

Unter Anlagen im Bau wird der Wert für noch nicht fertiggestellte Sachanlagen dargestellt. Mit der Fertigstellung bzw. der Inbetriebnahme der Anlage sind diese auf das entsprechende Anlagekonto umzubuchen. Per 31. Dezember 2025 beträgt der Wert dieser Bilanzpositionen insgesamt EUR 11.703.914,93, was eine Erhöhung zum Vorjahr von EUR 782.149,86 entspricht. Die Wertveränderung resultiert aus

- Zugängen i. H. v. EUR 12.160.153,25
- Abgängen i. H. v. EUR 11.338.968,04
- und Umbuchungen i. H. v. EUR 39.035,35.

Die Umbuchung von Anlagen im Bau entsprechend ihrer Vermögensverwendung betraf im Wesentlichen die Maßnahmen:

- Einbruchmeldeanlage mit EUR 5.290,00
- Trinkwasserhausanschlüsse mit EUR 9.341,42
- Sirene Grundschule Schlossplatz mit EUR 24.403,93

Des Weiteren werden unter den Anlagen im Bau bzw. geleisteten Anzahlungen gemäß Runderlass „Bilanzierung von Treuhandbankkonten“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 7. Dezember 2017 die treuhänderisch von der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH verwalteten Konten ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag belief sich der Betrag auf TEUR 8.101, wobei es sich hierbei um Fördermittel zuzüglich des Eigenanteils der Stadt für die Stadtsanierung und den Denkmalschutz handelt. Nach Angaben des Rechnungsprüfungsamtes werden die jährlichen Verwendungsnachweise dieser Fördermittel einer Prüfung unterzogen. Für das Haushaltsjahr 2025 ergaben diese Prüfungen nach Angaben des Rechnungsprüfungsamtes keine Beanstandungen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 betrugen die liquiden Mittel EUR 4.031.044,06 (i. V. EUR 6.273.793,44).

Der Tagesabschluss per 31. Dezember 2025 weist einen Kassensollbestand i. H. v. EUR 4.031.044,06 aus, sodass keine Differenz zu den liquiden Mitteln besteht.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Stadt bestehen zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite i. H. v. EUR 4.150.000,00.

Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Lutherstadt Eisleben per 31. Dezember 2025 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2025 EUR	Veränderung zum Vorjahr EUR
Eigenkapital	65.692.504,46	4.751.319,97
Sonderposten	49.788.914,61	2.538.616,60
Kapital und ähnliche Mittel	115.481.419,07	7.289.936,57
Rückstellungen	1.853.186,70	153.307,96
Verbindlichkeiten	8.407.015,71	-8.103.869,97
PRAP	51.415,31	-8.370,50
	125.793.036,79	-668.995,94

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Gegenüber dem Vorjahr zeigen die Sonderposten folgende Entwicklung:

Stand per 1. Januar 2025	EUR 47.250.298,01
+ Zugänge	EUR 8.264.383,63
- Abgänge	EUR 3.739.398,01
- Abgänge aus der Auflösung	EUR 1.986.369,02
Stand per 31. Dezember 2025	EUR 49.788.914,61

Die Zugänge an Sonderposten resultieren insbesondere aus den Zuschüssen aus Sanierungsmaßnahmen im Zuge des Programms „Lebendige Zentren“ i. H. v. TEUR 1.734, für den Ausbau der Luisenstraße i. H. v. TEUR 1.117 und für die Sanierung der Grabenschule i. H. v. TEUR 1.418.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2025 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt EUR 8.407.015,71. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um EUR 8.103.869,97 verringert.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben einen Stand i. H. v. EUR 480.000,00 erreicht. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten wird per 31. Dezember 2025 mit EUR 4.150.000 ausgewiesen. Damit haben sie sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 7.899 verringert. Bei dieser Verbindlichkeit handelt es sich um einen Kassenfestkredit i. H. v. TEUR 4.000 und ein Darlehen des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendhaus i. H. v. TEUR 150.

Die Position sonstige Verbindlichkeiten mit einem Bilanzwert von insgesamt EUR 1.108.582,84 beinhaltet in der Hauptsache

- Verbindlichkeiten Lohn und Gehalt i. H. v. EUR 809.634,38
- Ein- und Auszahlungen für Amtshilfeersuche i. H. v. EUR 130.621,13

V. Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 49 KomHVO und den dazu ergangenen verbindlichen Mustern geforderten Anlagen waren dem Jahresabschluss ordnungsgemäß beigefügt.

In der Anlagenübersicht, die dem gemäß Muster 18 zu § 49 Abs. 1 KomHVO Doppik entspricht, sind der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Zuschreibungen sowie Abschreibungen darzustellen. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab keine Abweichungen.

Die in der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht dargestellten Bestände zu Beginn und am Ende des Jahres 2025 stimmen mit den Wertansätzen in der Bilanz überein.

Übersichten über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen waren den Jahresabschlussunterlagen beigefügt.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

E. WIEDERGABE DES UNEINGESCHRÄNKTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss 2025 und dem Rechenschaftsbericht 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lutherstadt Eisleben:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lutherstadt Eisleben – bestehend aus der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025, der Finanzrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und den Anlagen 2025 (Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie Übersichten über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen und über die Verpflichtungsermächtigungen) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) sowie dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz“ und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Wir erklären, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 141 KVG LSA, dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz“ unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushaltsverordnung und dem vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt am 15. Oktober 2020 erlassenen Runderlass „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" und der Ergänzung zu diesem Runderlass vom 22. April 2022 „Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz" in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister der Stadt dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Lutherstadt Eisleben zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 140 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 141 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit der Stadt sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, das heißt zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr sicherstellen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Haushaltswirtschaft

Prüfungsurteil

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und insbesondere die Abwicklung des Haushalts der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, insbesondere bei der Abwicklung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2025 der Lutherstadt Eisleben, Anlass geben.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und insbesondere der Abwicklung des Haushalts der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben

Der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben ist dafür verantwortlich, dass die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Regelungen zur Haushaltswirtschaft eingehalten werden. Ferner ist der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

hat, um sicherzustellen, dass die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft beachtet werden.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Lutherstadt Eisleben die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der Kommunalhaushaltsverordnung und in den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen festgelegten Regelungen zur Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2025 eingehalten hat.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 141 Abs. 2 KVG LSA und unter Beachtung der im International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Haushaltswirtschaft aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der Haushaltswirtschaft relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen an-

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG • STEUERBERATUNG • UNTERNEHMENSBERATUNG

gemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Lutherstadt Eisleben beziehungsweise dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben zu beurteilen."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) zugrunde.

Hettstedt, den 31. August 2026

TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Zweigniederlassung Hettstedt WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL Hamburg

TAXON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hettstedt

Oliver Schlenker
Wirtschaftsprüfer

Jan Ballnus
Wirtschaftsprüfer

Vermögensrechnung der Lutherstadt Eisleben zum 31.12.2025 (Bilanz)

Aktiva		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Euro	
		1	2
1.	**Anlagevermögen**		
1.1	Immaterielles Vermögen	5.579.889,70	5.316.002,07
1.2	Sachanlagevermögen	75.319.866,29	78.700.472,03
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.133.143,83	4.784.412,09
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.102.957,74	32.283.512,48
1.2.3	Infrastrukturvermögen	25.011.411,26	25.502.231,07
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	340.118,02	329.332,04
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.734.439,10	2.894.022,25
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	1.076.031,27	1.203.047,17
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlage im Bau	10.921.765,07	11.703.914,93
1.3	Finanzanlagevermögen	35.050.547,36	35.050.547,36
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	17.301.453,78	17.301.453,78
1.3.2	Beteiligungen	2.818.683,50	2.818.683,50
1.3.3	Sondervermögen	13.317.410,08	13.317.410,08
1.3.4	Ausleihungen	1.613.000,00	1.613.000,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
Summe	Anlagevermögen	115.950.303,35	119.067.021,46
2.	**Umlaufvermögen**		
2.1	Vorräte	1.522.522,02	260.947,64
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	2.458.012,16	2.013.198,90
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.115.173,90	1.781.115,51
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	342.838,26	232.083,39
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	46.139,79	241.106,34
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.451,27	82.568,15
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	6.688,52	158.538,19
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4	liquide Mittel	6.273.793,44	4.031.044,06
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	6.263.704,95	4.024.157,87
2.4.2	sonstige Einlagen	0,00	0,00
2.4.3	Bargeld	10.088,49	6.886,19
Summe	Umlaufvermögen	10.300.467,41	6.546.296,94
3.	**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**	**211.261,97**	**179.718,39**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	**0,00**	**0,00**
Bilanzsumme		**126.462.032,73**	**125.793.036,79**

Passiva		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Euro	
		1	2
1.	**Eigenkapital**		
1.1	Rücklagen	52.624.168,83	60.967.557,09
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	52.624.168,83	52.650.541,43
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	8.317.015,66
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	237.693,88	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	8.554.709,54	4.724.947,37
Summe	Eigenkapital	60.941.184,49	65.692.504,46
2.	**Sonderposten**		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	45.488.665,86	46.804.523,85
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	178.831,48	155.045,18
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	0,00
2.5	sonstige Sonderposten	1.582.800,67	2.829.345,58
Summe	Sonderposten	47.250.298,01	49.788.914,61
3.	**Rückstellungen**		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	490.000,00	470.579,63
3.5	sonstige Rückstellungen	1.209.878,74	1.382.607,07
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	33.831,50	29.154,83
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	345.000,00	345.000,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	831.047,24	1.008.452,24
Summe	Rückstellungen	1.699.878,74	1.853.186,70
4.	**Verbindlichkeiten**		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	689.502,68	480.000,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	12.048.519,36	4.150.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.483,83	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495.780,59	2.650.067,57
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.961,34	18.365,30
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	1.243.637,88	1.108.582,84
Summe	Verbindlichkeiten	16.510.885,68	8.407.015,71
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**59.785,81**	**51.415,31**
Bilanzsumme		**126.462.032,73**	**125.793.036,79**

Ergebnisrechnung 2025

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres	fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Plan/Ist-Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
			Euro			
			1	2	3	4
1		Steuern und ähnliche Abgaben	21.917.974,24	21.903.600,00	22.841.437,72	937.837,72
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.657.000,36	16.715.400,00	16.578.099,03	-137.300,97
3	+	sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	740.265,11	640.900,00	804.615,59	163.715,59
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.464.885,47	2.461.000,00	2.864.170,09	403.170,09
6	+	sonstige ordentliche Erträge	5.106.172,21	3.457.300,00	6.171.108,75	2.713.808,75
7	+	Finanzerträge	1.135.484,49	907.100,00	1.078.563,75	171.463,75
8	+	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	=	Ordentliche Erträge	**44.021.781,88**	**46.085.300,00**	**50.337.994,93**	**4.252.694,93**
10		Personalaufwendungen	9.711.970,30	10.225.600,00	10.146.174,12	-79.425,88
11	+	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.080.638,70	10.608.200,00	9.662.087,53	-946.112,47
13	+	Transferaufwendungen	9.659.412,26	16.946.600,00	17.368.106,73	421.506,73
14	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	3.597.601,77	1.901.100,00	4.215.234,03	2.314.134,03
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	964.378,74	481.800,00	1.059.250,50	577.450,50
16	+	bilanzielle Abschreibungen	3.453.070,57	3.242.500,00	3.162.194,65	-80.305,35
17	=	Ordentliche Aufwendungen	35.467.072,34	43.405.800,00	45.613.047,56	2.207.247,56
18	**=**	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo Zeilen 9 und 17)	**8.554.709,54**	**2.679.500,00**	**4.724.947,37**	**2.045.447,37**
19		außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20	-	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	**=**	**Außerordentliches Ergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
22	**=**	**Jahresergebnis** (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Summe Zeilen 18 und 21)	**8.554.709,54**	**2.679.500,00**	**4.724.947,37**	**2.045.447,37**

Nachrichtlich:

1.	Jahresergebnis 2025	4.724.947,37 €
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	4.724.947,37 €
	+/- Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	- €
	= Jahresergebnis nach Verrechnung mit Rücklagen	0,00 €
2.	Jahresergebnis 2025	- €
	+/- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	- €
	(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c KomHVO)	
	= bereinigtes Jahresergebnis	- €

Finanzrechnung 2025

	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres (2024)	fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres (2025)	Ergebnis des Haushaltsjahres (2025)	Plan/Ist Vergleich (Saldo Spalten 3 und 2)
		Euro			
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	21.652.914,65	21.903.600,00	22.688.367,13	784.767,13
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.758.712,11	16.715.400,00	16.679.540,86	-35.859,14
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	718.063,05	640.900,00	745.292,85	104.392,85
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.532.087,57	2.461.000,00	1.865.554,93	-595.445,07
6	+ sonstige Einzahlungen	1.146.581,94	1.163.600,00	1.257.664,39	94.064,39
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.069.637,87	917.600,00	1.033.250,04	115.650,04
8	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.877.997,19	43.802.100,00	44.269.670,20	467.570,20
9	Personalauszahlungen	9.659.675,70	10.225.600,00	10.128.741,44	-96.858,56
10	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.542.145,06	10.609.200,00	8.355.500,78	-2.253.699,22
12	+ Transferauszahlungen	9.880.262,53	16.943.100,00	16.286.554,08	-656.545,92
13	+ sonstige Auszahlungen	1.769.084,54	1.901.100,00	2.090.830,23	189.730,23
14	+ Zinsen und ähnliche Auszahlungen	736.134,29	481.800,00	863.941,25	382.141,25
15	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.587.302,12	40.160.800,00	37.725.567,78	-2.435.232,22
16	**= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (Saldo Zeilen 8 und 15)	**11.290.695,07**	**3.641.300,00**	**6.544.102,42**	**2.902.802,42**
17	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen und aus Investitionsbeiträgen	3.687.901,18	5.502.400,00	3.529.544,22	-1.972.855,78
18	+ Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	269.055,32	1.475.000,00	1.814.671,77	339.671,77
19	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.956.956,50	6.977.400,00	5.344.215,99	-1.633.184,01
20	Auszahlungen für eigene Investitionen	5.575.009,12	7.656.600,00	5.908.105,79	-1.748.494,21
21	+ Auszahlungen von Zuwendungen für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
22	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.575.009,12	7.656.600,00	5.908.105,79	-1.748.494,21
23	**= Saldo aus Investitionstätigkeit** (Saldo Zeilen 19 und 22)	**-1.618.052,62**	**-679.200,00**	**-563.889,80**	**115.310,20**
24	**= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (Summe Zeilen 16 und 23)	**9.672.642,45**	**2.962.100,00**	**5.980.212,62**	**3.018.112,62**
25	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen, sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
26	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	3.711.973,32	210.000,00	209.566,26	-433,74
27	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten	4.050.000,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen für die Tilgung von Liquiditätskrediten	7.972.951,11	0,00	7.898.519,36	7.898.519,36
29	**= Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**-7.634.924,43**	**-210.000,00**	**-8.108.085,62**	**-7.898.085,62**
30	**= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr** (Summe Zeilen 24 und 29)	**2.037.718,02**	**2.752.100,00**	**-2.127.873,00**	**-4.879.973,00**
31	+ Einzahlungen fremder Finanzmittel	283.135,52	0,00	110.170,42	110.170,42
32	- Auszahlungen fremder Finanzmittel	164.407,57	0,00	225.046,80	225.046,80
33	+ Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	4.117.347,47	-41.194.294,89	6.273.793,44	47.468.088,33
34	**= Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**6.273.793,44**	**-38.442.194,89**	**4.031.044,06**	**42.473.238,95**

Anlagenübersicht 2025

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertveränderungen					Buchwert	
	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres[1]	Zugänge im Haushaltsjahr[2]	Abgänge im Haushaltsjahr[3]	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am Ende des Haushaltsjahres	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Stand am Ende des Haushaltsjahres
		+	-	+/-			+	-	-			
	Euro											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1. Immaterielles Vermögen	**19.534.720,20**	**51.391,34**	**0,00**	**0,00**	**19.586.111,54**	**13.954.830,50**	**315.278,97**	**0,00**	**0,00**	**14.270.109,47**	**5.579.889,70**	**5.316.002,07**
2. Sachanlagevermögen	**120.385.967,70**	**18.378.253,19**	**12.150.731,77**	**0,00**	**126.613.489,12**	**45.066.101,41**	**2.846.915,68**	**0,00**	**0,00**	**47.913.017,09**	**75.319.866,29**	**78.700.472,03**
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.133.143,83	2.449.785,41	798.517,15	0,00	4.784.412,09	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.133.143,83	4.784.412,09
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.388.705,44	1.126.332,56	12.008,62	0,00	43.503.029,38	10.285.747,70	933.769,20	0,00	0,00	11.219.516,90	32.102.957,74	32.283.512,48
2.3 Infrastrukturvermögen	55.476.377,64	1.835.824,36	1.237,96	0,00	57.310.964,04	30.464.966,38	1.343.766,59	0,00	0,00	31.808.732,97	25.011.411,26	25.502.231,07
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	507.013,53	0,00	0,00	0,00	507.013,53	166.895,51	10.785,98	0,00	0,00	177.681,49	340.118,02	329.332,04
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.287.119,47	376.518,25	0,00	0,00	4.663.637,72	1.552.680,37	216.935,10	0,00	0,00	1.769.615,47	2.734.439,10	2.894.022,25
2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	3.671.842,72	429.639,36	0,00	39.035,35	4.140.517,43	2.595.811,45	341.658,81	0,00	0,00	2.937.470,26	1.076.031,27	1.203.047,17
2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.921.765,07	12.160.153,25	11.338.968,04	-39.035,35	11.703.914,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.921.765,07	11.703.914,93
3. Finanzanlagevermögen	**36.677.898,75**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**36.677.898,75**	**1.627.351,39**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.627.351,39**	**35.050.547,36**	**35.050.547,36**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.301.453,78	0,00	0,00	0,00	17.301.453,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.301.453,78	17.301.453,78
3.2 Beteiligungen	4.360.164,42	0,00	0,00	0,00	4.360.164,42	1.541.480,92	0,00	0,00	0,00	1.541.480,92	2.818.683,50	2.818.683,50
3.3 Sondervermögen	13.403.280,55	0,00	0,00	0,00	13.403.280,55	85.870,47	0,00	0,00	0,00	85.870,47	13.317.410,08	13.317.410,08
3.4 Ausleihungen	1.613.000,00	0,00	0,00	0,00	1.613.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.613.000,00	1.613.000,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**176.598.586,65**	**18.429.644,53**	**12.150.731,77**	**0,00**	**182.877.499,41**	**60.648.283,30**	**3.162.194,65**	**0,00**	**0,00**	**63.810.477,95**	**115.950.303,35**	**119.067.021,46**

1 Kumulierte Abschreibungen und Wertveränderungen der Vorjahre
2 Abschreibungen und Wertminderungen des Haushaltsjahres
3 Auflösung der kumulierten Abschreibungen bei Anlagenabgängen

Forderungsübersicht 2025

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushaltsjahres	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	davon mit einer Restlaufzeit[1]		
			bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro				
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	**2.458.012,16**	**2.013.198,90**	**1.991.967,35**	**21.231,55**	**0,00**
1.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.115.173,90	1.781.115,51	1.776.790,35	4.325,16	0,00
1.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)	342.838,26	232.083,39	215.177,00	16.906,39	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	**46.139,79**	**241.106,34**	**241.106,34**	**0,00**	**0,00**
2.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39.451,27	82.568,15	82.568,15	0,00	0,00
2.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.688,52	158.538,19	158.538,19	0,00	0,00
2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**2.504.151,95**	**2.254.305,24**	**2.233.073,69**	**21.231,55**	**0,00**

1 Die Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem erwarteten Eingang der Forderung, der im Einzelfall vom letzten festgelegten Fälligkeitstag abweichen kann, Stundungen sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind vereinbarte Raten jeweils unterschiedlichen Laufzeiten zuzuordnen.

Verbindlichkeitenübersicht 2025

	Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag zu Beginn des Haushalts jahres (2025)	Gesamtbetrag am Ende des Haushalts jahres (2025)	davon mit einer Restlaufzeit[1]		
				bis zu 1 Jahr	mehr als 1 bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		Euro				
		1	2	3	4	5
1.	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	689.502,68	480.000,00	120.000,00	360.000,00	0,00
3.	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	12.048.519,36	4.150.000,00	150.000,00	4.000.000,00	0,00
4.	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.483,83	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495.780,59	2.650.067,57	2.650.067,57	0,00	0,00
6.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	31.961,34	18.365,30	18.365,30	0,00	0,00
7.	Sonstige Verbindlichkeiten	1.243.637,88	1.108.582,84	1.108.582,84	0,00	0,00
	Summe	**16.510.885,68**	**8.407.015,71**	**4.047.015,71**	**4.360.000,00**	**0,00**
	Nachrichtlich Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, sofern sie nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind					
1.	Haftungsverhältnisse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.1	Bürgschaften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Gewährverträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	ähnliche Verträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.	Sonstige Vorbelastungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1 Die Restlaufzeit ist die Zeitspanne zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Ausgleichs der Verbindlichkeit, der im Einzelfall vom letzten festgelegten Fälligkeitstag abweichen kann, insbesondere wenn von der vereinbarten Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung Gebrauch gemacht werden soll. Gegebenenfalls sind vereinbarte Raten jeweils unterschiedlichen Laufzeiten zuzuordnen.

Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025

	Art der Aufwendungen und Auszahlungen	Fortgeschriebener Planansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Übertragene Ansätze
		Euro		
		1	2	3
1.	Aufwendungsermächtigungen	keine		
2.	Auszahlungsermächtigung			
2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			

Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres	voraussichtlich fällige Auszahlungen im		
		ersten	zweiten	dritten
		dem Haushaltsjahr folgenden Jahr		
	Euro			
	1	2	3	4
Teilhaushalt 1:	keine			
Teilhaushalt:				
Summe				
Nachrichtlich: in zukünftigen Haushaltsjahren vorgesehene Kreditaufnahmen				

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4310779 | 510

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: TAXON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4310779 | 510